Fünftes Sendschreiben

eines Layen

an

seinen Freund, einen Weltgeistlichen,

über

das während der Jesuitenepoche ausgestreuete Unkraut

verschiedene

merkwürdige deutschgeistliche Geschichtsumstände

enthaltend.

Frankfurt und Leipzig. 1786.

Digitized by Google

Omnis plantatio, quam non plantavit
Pater Cœlestis, eradicabitur.

Matth. 15. v. 13.

Freund!

In meinem lezten verfiel ich beym Schluß auf den päbſtlichen **Verbot vom J. 1564 die H. Schrift zu leſen.** — Dieſen Verbot finden Sie in der vierten Regel bei dem vom Pabſt Pius IV. herausgegebenen *Index*. Freund! ſagen Sie mir, ob wohl etwas tollers könne erdacht werden, als der hierbei gebrauchte Vorwand, es ſey ſonſt zu befahren, einige Stellen der H. Schrift möchten mißdeutet werden? — Welcher Monarch wird wohl ein Geſetz für Millionen von Menſchen wollen geltend haben, und dabei gleichgültig zugeben, daß ſeine Diener ſolches zu leſen unter einem ſo unbedeutenden Vorwand hindern dürfen? — Nur Jeſuiten, nur homines ligii der römiſchen Kurialiſten, mochten auf einen ſolchen Gedanken verfallen; nur dergleichen Leute mochten ſich beſtreben, dem Volk die Bücher der H. Schrift aus der Hand zu reiſſen, und ihm dagegen eine Legend des Jeſuiten Ribadeneira oder des Kapuziner Martin von Cochen zu unterſchieben; nur ſolche Leute, welche ſtatt der in das Epiſcopium gehörigen exegetiſchen Vorleſungen, ſtatt der Patriſtik eine Schulfuchſiſche Theologie (durch ihre dictata ad ſummam D. Thomæ, durch ihre Polemik, Kaſuiſtik und Buſenbaumiſche Moral) einführten, und dabei höchſtens nur diejenigen Stellen der H. Schrift aufſchlagen lieſſen, welche ſie ihren Lehrlingen anwieſen.

Ganz anderſt waren hierin unſere **Conzilien** vor der Jeſuiterepoche geſinnt: z. B. das **Cölniſche Provinzial-Concilium** vom J. 1536 verordnet P. 2. C. 5. Biblia a Clericorum manibus nunquam deponenda. Nicht wahr, dies heiſt eben ſo viel, als wenn man auf den 118ten **Pſalm**, die **Apoſtelgeſchichte** 17. 11., **Röm.** 15. 4. und **Joann.** 5. 39, desgleichen das bekannte Gregorii und Hieronymi in Diſt. 38. C. 9 & 10. ignoratio ſcripturarum, ignoratio Chriſti eſt, qui ea, quæ Dei ſunt, neſciunt, a Deo neſciuntur, ausdrücklich angedeutet und in dem Geiſt des **H. Auguſtins** und des **H. Chryſoſtomus** von der Chriſtlichen Lehre und von der Nothwendigkeit des Leſens der H. Schrift die göttliche Ermahnung, in mente habe, qualiter acceperis, & audieris, & prima opera fac, beygefügt hätte.

Digitized by Google

Zum Glück gab es noch selbst während der Jesuitenepoche Leute, welche in dem C. 8. Dist. 10. gelesen hatten, „quis nesciat S. Scripturam omnibus posterioribus Episcoporum literis ita præponi, ut de illa omnino dubitari & „ disceptari non possit, utrum rectum sit, quidquid in ea scriptum esse constiterit; und in C. 6. C. 25. Q. 1. „sciendum est, quia inde novas leges condere potest Romanus Pontifex, unde Evangelistæ & Prophetæ nequaquam dixerunt &c. welche daher hierin eben so gut, als ein H. Chrisostomus wusten jenes „legibus ac mandatis omnia (apud Principes) peraguntur; hic vero (in Ecclesia) nihil tale; neque enim licet ex authoritate præcipere; welche wohl begriffen, daß in der Kirche Gottes aller Dominatus Gentium; alles dominari in Cleris, aller typus sæculi müsten hinweg bleiben, und daß eben deswegen das bischöfliche jus acceptationis (wovon Gibert Tom. 1. p. 103.) und das Landesherrliche jus placiti (wovon van Espen in einer besondren Abhandlung schreibt) müsse aufrecht erhalten werden; welche gelesen hatten jenes des H. Pauls zu den Römern „alles was geschrieben ist, das ist uns zur Lehre geschrieben, damit wir durch Gedult und Trost der Schrift Hoffnung haben: und welche somit im Herzen und im Werk von jener brennenden Begierd den Zeugnissen des Herrn und dessen Gesetz nachzuforschen, stetshin ermuntert waren, die die Chorgeistliche täglich in dem Mund führen; und welche daher mehrere Achtung gegen die Sendschreiben eines H. Pauls, eines H. Peters, Johannes, Jakobs und Judas hatten, als auf den Ausspruch eines Pius IV der diese Sendschreiben gleichsam verdringen wollte. Es gab noch geist- und weltliche Christen, welche den ersten Diener des Worts Gottes nicht für bevollmächtigt hielten, daß Er das Lesen des göttlichen Worts jenen verbieten sollte, welche eben so wohl wie er, sich verbunden achten, täglich sich nach dem Willen Gottes zu benehmen, ja für dessen Erfüllung redlich zu beten. Allem während der Jesuitenepoche geschehenen Bestreben ohngeachtet siegte dennoch das Wort Gottes über alle menschliche Politik der römischen Kurialisten und derselben Jesuitische Emissarien: a) Gleichwie schon

a) Die von den römischen Päbsten Clemens VIII. im J. 1595 und von Gregor. XV. im J. 1622 in Betreff des Bibellesens getroffenen Verfügungen waren hauptsächlich ein Werk der Jesuiten, nicht der ganzen katholischen Kirche, was auch immer einige protestantischen Gelehrte dagegen einwenden mögen. Sieh D. Hagelmaiers Geschichte des Bibelverbots Ulm 1783. Um sich von der Wahrheit dieser Behauptung zu überzeugen, darf man nur die 79 — 85 Quesnellischen Propositionen in der nur von Jesuiten geschmiedeten Bulle Unigenitus nachschlagen.

Digitized by Google

ſchon in den älteſten Zeiten das Bibelforſchen bei den Deutſchen ſo gemein war, daß ſelbſt der H. Hieronymus ſich nicht genug darüber verwundern konnte, (quis hoc crederet, ſchreibt er in Epiſt. ad Suniam & Fretellam, ut barbara Getarum lingua hebraicam quæreret veritatem, & dormitantibus imo contendentibus Græcis ipſa *Germania* Spiritus S. eloquia ſcrutaretur? — Dudum calloſæ tenendo capulum manus & digiti tractandis ſagittis aptiores ad ſtylum calamumque molleſcunt, & bellicoſa pectora vertuntur in manſuetudinem Chriſtianam. Eben ſo eifrig bezeigten ſich die Deutſche gleich nach erfundener Buchdruckerei, um gedruckte Exemplarien der H. Schrift in der deutſchen Sprache zu erhalten. Die erſte gedruckte deutſche Bibel war zu Mainz ſchon im J. 1461 herausgekommen: es folgten hiernächſt mehrere Auflagen derſelben an verſchiedenen Orten, vom J. 1477. 1483. 1494. 1518. 1522. 1529; Inſonderheit iſt berühmt die Ueberſetzung des **Dietenbergers** vom J. 1534, und des **Ulenbergs** vom J. 1662; mit allen dieſen Ausgaben war das katholiſche Deutſchland, da das päbſtliche Verbot auftreten wollte, verſehen; und wohl niemand ließ es ſich einfallen, ſein Exemplar zu vernichten. Daher auch in der Folge bei jedem Buchhändler, bei manchem Gelehrten, bei vielen Bürgern die H. Schrift in der Volksſprache ſtetshin ganz ohnbedenklich pflegte angetroffen zu werden, ohne daß dieſe Leute für nöthig erachtet hätten, nach Vorſchrift der 4ten Regel des päbſtlichen Bücherverbots ſich eine päbſtliche Dispenſation hierüber auszubringen. Eben daher war es lächerlich, daß ſo gar bei Ablauf der Jeſuiterepoche ſich noch ein Jeſuiterzögling zu Salzburg mochte beigehen laſſen, wider den Abdruck der Schrift des H. **Chriſoſtomus**, von der Nothwendigkeit, daß jeder Chriſt die H. Schrift leſe, ſich zu ſtreuben, und dem Herausgeber Hinderniß in den Weg zu legen.

Den **römiſchen** *Index* **verbotener Bücher** überall geltend zu machen, war ein Hauptgeſchäft der Jeſuiten. Die *Hiſtor. Provinc. Germ. ſuper.* beſchreibt ad an. 1564 pag. 85 wie die Jeſuiten erwirkt haben, daß den Pfarrern alle ſogenannte ketzeriſche Bücher verboten, und dagegen andere nur nach Gutbefinden der Jeſuiten zugelaſſen würden. Ad ann. 1569. pag. 115 wie ſie zu Hall in Tyrol für mehr als 200 Dukaten Bücher haben verbrennen laſſen; wie ſie im J. 1578 ibid. p. 184 zu **München** in einem offenen Spectackel mehr als 2000 Bücher auf einmal, und zu **Dillingen** ibid. p. 186 einen ganzen Karrn voll Bücher zum verbrennen von einem Doktor der Arznei ſich erwirkt haben; wie ſie im J. 1595 ibid. p. 116 zu **Freyburg** in der Schweitz als ein Präſervativ wider anſteckende Krankheiten angerathen haben, daß jedermann ſchwören muſte, alle mit Ketzerei angeſteckten Bücher ſeinem

Pfarrer einzuliefern. In **Böhmen**, in **Bayern** ꝛc. klagen die Gelehrte, daß Jesuiten bei dergleichen Jagdmachen auf verbotene Bücher, manches gute einheimische Produkt gänzlich, andere dergleichen aber nur in der Art haben verschwinden machen, wie bei alten Münzen von feinem Silber zu geschehen pflegt, die nach einem Kupferzusatz unter einer neuen Präge erscheinen.

An andern Orten, wo es den Jesuiten nicht so leicht gelingen wollte mit dem römischen Bücherverbote aufzukommen, suchten sie ihren Zöglingen beizubringen, als ob wenigstens die in Classe prima zu Rom verbotenen Bücher in Deutschland müsten für verboten angesehen werden. — Vielleicht hätte man diese Angabe den Jesuiten zu Liebe gelten lassen, wenn es die Kurialisten nicht gar zu bunt gemacht hätten; allein diese hatten so weit in ihrem Bücherverbote ausgeschweift, daß sie so gar die Reichsabschiede, nebst allem, was die Gerechtsame eines Regenten über geistliche Personen und Güter vertheidiget, was von Mißbräuchen der Mönche, der römischen Kurtisanen handelt, in die Zahl der verbotenen Bücher, und zwar von der ersten Klasse setzten: man liest darin das Chronicon *Alberti Argentinensis*, und des *Kranzii*, den *Biliboldus Birckenheimer*, den *Carolus Molinæus*, den *Claudius Espencæus*, die *Centum Gravamina*, die *Comitia Spiræ & Wormatiæ*, die Werke des *Erasmus* von Rotterdam, das *Decretum Norimbergense de* 1523, des *Balduins Constantinus M.*, den *fasciculus rerum expetendarum & fugiendarum*, die Werke des *Agricola* und *Huttenii* und viele andere; gründlich Gelehrte aber, welche die Geschichte und das Staatsrecht studirten, kehrten sich an die anmaßlichen Vorschriften der Jesuiten so wenig, als der Kurialisten; und blieben vielmehr vest bey dem Satz stehen: die Bulle des Pabsts Pius VI. und verschiedene in gleichmäßigem Betreff, welche in Deutschland nicht sind acceptirt, und gehörig verkündiget worden, gelten gar nicht; sondern nur jene Bücher halte man für verboten, welche Kayserl. Majestät, die Erz- und Bischöfe auch Landsherrn gehöriger massen verrufen haben; alle andere Bücher sieht man an, als Kaufmannswaare, wobei es jedem in seinem Fach unbenommen bleibt, nach der Regel 1 Thessal. 5: **prüfet alles und behaltet das Gute**, zu Werk zu gehen.

Wie bey dem römischen Bücherverbote, eben so verhielte man sich in Betreff vieler anderer **päbstlichen Bullen** und **römischen Prozessen**; daß dergleichen ohne vorherige bischöfliche Genehmigung nicht zu verkündigen, noch zu vollstrecken seyen, war schon in dem **Concilium** zu **Frizlar** vom J. 1246 C. 14.; zu **Aschaffenburg** vom J. 1292. C. 11, in dem **Mainzer Provinzial-Concilium** vom J. 1310 Tit. de crimine falsi, it. de Officio jud. dele-

delegati, in dem **Magdeburgiſchen Provinzial-Concilium** vom J. 1403 Tit. de proceſſ. jud. deleg., in dem **Concilium zu Strasburg** vom J. 1435 C. 92., zu **Wirzburg** vom J. 1446. tit. de Reſcript., zu **Bamberg** vom J. 1491 Tit. 3. verſehen: der **Reichsabſchied** vom J. 1336 verhängt ſchon die Strafe der Majeſtätsläſterer wider jene, welche die päbſtlichen Grundſätze wider die Oberkeit des Reichs annehmen, oder verkündigen; und die **Kurvereinen** vom J. 1399 und 1558 beveſtigen ebenfalls die Grundſätze der Reichshoheit wider päbſtliche Bullen und dergleichen. Selbſt die **Dekreten der allgemeinen Kirchenverſammlungen zu Koſtnitz** und **Baſel**, welche in Temporalien des Reichs verfügen wollten, erklärte man für nichtig; bei andern aber übte man das Acceptationsrecht (z. B. im J. 1438 bei dem Reichs-Convent zu Mainz) aus. Recurs in Temporalſachen nach Rom vernichtigte das Kayſerl. Reſcript vom J. 1548 und der jüngere **Reichsabſchied** §. 164. Ueberhaupt wurde ſeit dem J. 1558 durch die Kayſerl. **Wahlkapitulation** feſtgeſetzt, daß Kayſerl. Majeſtät für die Erhaltung der deutſchen Kirchenfreiheit wachen, und ohne Einwilligung der Kuhrfürſten des Reichs den römiſchen Kurialiſten nicht zulaſſen ſollen, was Beſchwerendes zu verfügen. Nach dieſen Grundſätzen ward ſich bisher benommen: es war nichts gewöhnlicher, als mit Sperrung der Temporalien gegen jene zu Werk zu gehen, welche was ungebührliches von Rom ausgebracht hatten; ja, wenn man derſelben Perſonen habhaft werden konnte, ſezte man ſolche ſo lange in Arreſt, bis ihre römiſchen Geſchäftsträger ſelbſt das erhaltene wieder hatten zu Rom kaßiren laſſen.

Der Verkündigung der berüchtigten *Bulla Cœnæ* widerſetzte ſich gleich im J. 1568 der Kayſer, der Kuhrfürſt von Mainz, wie FLEURY in ſeiner Kirchenhiſtorie Num. 22 bemerkt; eben ſo ergieng es der *Bulla Unigenitus*, der **Legend im Brevier** von Pabſt GREGOR VII.; ja die wenigſten Bullen wurden in Deutſchland verkündiget: Sie können hiebei nachſchlagen, was in dem 3. *Tom. Concord. Nat. Germ. integr. pl.* 159 angeführt wird.

Daß alles dieſes den Kurialiſten, folglich auch den Jeſuiten, als den Hauptemiſſarien derſelben nicht behaglich war, verſteht ſich von ſelbſten: es iſt daher gar nicht zu verwundern, wenn ein Jeſuit SUAREZ, PYRRHING und dergleichen mehrere, ſich beſtrebten, den Satz geltend zu machen, daß zur Verkündigung und zur Verbindlichkeit einer päbſtlichen Bulle für die ganze Chriſtenheit ſchon hinreichend ſey, wenn dieſelbe zu Rom in Acie Campi Floræ öffentlich angeſchlagen worden, und auf ihrer Stirne die Worte *Urbi & Or-*

bi zeige b): wenn Jesuiten und ihre Zöglinge insonderheit die Mönche stets hin sich angelegen seyn liessen, vorzüglich die *Bullam Cœnæ* und *Unigenitus* in Beichtstühlen und in Schulen einzuführen, auch bisweilen hierzu einen oder andern Ordinariatsenthusiasten zu gewinnen, somit ihre Schulsätze geltend zu machen, und alle diejenigen, welche ihnen hierinnen hinderlich waren, als Ketzer, als Jansenisten, als Freygeister c) anzusehen, und zu verfolgen, und also in einem beständigen Hader gegen die Gelehrte und diejenigen, die den Ruhestand der Jesuitischen Rechthaberei vorzogen, zu verharren. Sie wissen Freund! die jesuitische Verfolgung der Utrechter Kirche; den Lärmen in Frankreich mit der von ihnen errungenen Bulle Unigenitus: diesen nemlichen Streit fingen sie auch schon an in Deutschland zu leiten, falls nicht die kluge Vorkehr von unserm Reichsoberhaupt im J. 1722 wäre getroffen worden. Vielleicht haben Sie noch nicht gelesen das merkwürdige Rescript Kayser CARL VI. an den Kayserl. Minister zu Rom Cardinal ALTHAN? — es lautet also:

„Ew. Liebden ist nicht unbekannt, was für Irrungen und Unruhen die „ Constitution Unigenitus in der französischen Kirche verursachet habe: Dero„ selben ist auch nicht verborgen, wie dieses Uebel allmählich auch in die be„ nachbarte Lande eingeschlichen, ja auch unsere Provinz der österreichischen

„Nie-

b) Von diesem ehehinigen Lieblingsgrundsatz sind bekanntlich in neueren Zeiten die Jesuiten abgegangen, welche sich in Rußland hauptsächlich dadurch zu erhalten vermeynen, weil das Clementinische Aufhebungs-Breve daselbst nicht verkündiget worden.

c) Nun heissen alle Anti-jesuitisch gesinnten Freymaurer oder Illuminaten, wie die neueste Geschichte von Bayern beweiset. Wie listig die Jesuiten sich sonst des Jansenismus zu bedienen wusten, ist bekannt. Die Theologische Fakultät zu Loewen in einem Brief an den Pabst *Alexander VIII.* vom 14ten Merz 1690 drückt sich desfalls folgendergestalt aus: „Nichts haben diejenigen uns „versucht gelassen, derer Interesse es erfoderte, daß es in der Kirche immer „Jansenisten gäbe. Daher ist gegenwärtig der Jansenismus das herrschende „Laster aller derjenigen geworden, die sonst keins haben.„ Die Sache ward so weit getrieben, daß Pabst *Innozenz XI.* verbieten muste, fernerhin Niemand mehr von einem Lehrstuhle oder Pfründe zu verdrängen, wenn nicht erwiesen sey, daß der Beschuldigte wirklich einen der fünf Lehrsätze gelehrt habe. Schon vorhin schrieb der Herr Bischof von Choiseul an den Pabst Innozenz *XI.* „Die Jesuiten bedienen sich dieses Hirngespinstes (des Jansenismus) „um die kleinen Kinder mit diesem Mawau zu schrecken". *Conf. Histoire Generale de la Naissance & des progrès de la Compagnie de Jesus. Tom 3 p. 82.*

„ Niederlanden nicht verschonet, und wie es gleichfalls bis in einige Hochstif-
„ ter des H. R. Reichs durchgedrungen sey, dergestalt und also, daß auch da-
„ selbst gefährliche Unruhe dahero entstanden, zu unerträglicher Last und zur
„ erbarmungswürdigen Aergernuß der geist- und weltlichen Standspersonen.
„ Ewer Liebden werden solches aus denen beigehenden verschiedenen Memoria-
„ len und Suppliken und andern Briefschaften, wie auch aus denen von Un-
„ serm Kayserl. Reichshofrath uns diesertwegen präsentirten zweien Votis noch
„ mehrerer klärlich ersehen. Nachdem wir nun diese so gefährliche Angelegen-
„ heit mit unserm Staatsministerio in einer geheimen Konferenz reiflich erwo-
„ gen und ernstlich untersuchet, als haben wir dafür gehalten und geschlossen,
„ daß es eine ohnumgängliche Nothwendigkeit erheische, den Lauf dieses Uebels
„ in unsern teutschen Landen zu hemmen, als welche ohne dis schon durch so
„ viele andere Religionsdisputen genug belästiget, beunruhiget und verwirret
„ seynd; damit so wohl die geist- als weltliche Staaten bey der alten catholi-
„ schen und apostolischen Lehre der römischen Kirche erhalten, hingegen das
„ schädliche Feuer der neuen Unruhe, so ein unbescheidener Eyfer daselbst an-
„ gezündet hat, bei Zeiten gedämpfet werden möge. Allein da wir hier-
„ nächst beschäftiget waren, diese so delicate Materie, welche beides die Ehre
„ des allerhöchsten Gottes, als auch das Interesse des h. apostolischen Stuhls
„ und der römisch-catholischen Kirchen betreffend, imgleichen die allgemeine
„ Ruhe, als die dabei beständig in Gefahr schwebet, durch gewisse dazu er-
„ wählte Theologos und Doctores juris noch genauer untersuchen zu lassen, und
„ ihre Meynung darüber zu vernehmen, wie auch indessen unsere endliche Re-
„ solution suspendirten: Siehe! so müssen wir leyder! mit nicht geringem
„ Mißvergnügen erfahren, welcher Gestalten in denen Diözesen der Hochstif-
„ ter Cölln, Trier, Lüttig, Mecheln und andern mehr die geistliche Richtere
„ durch einen unmäßigen Eyfer gewisser hitziger Köpfe, welche die Folgen
„ solcher Aufführung nicht vorhin sehen, sich antreiben lassen, durch das unbe-
„ dachtsame Mittel einer scharfen Inquisition in dieser Sache zu verfahren;
„ welches jedoch zu nichts dienet, als die Gemüther zu erbittern, die Geistli-
„ che verhaßt zu machen, gute Gemüther zu ärgern, und die Gottlosen in ih-
„ rer Gottlosigkeit zu stärken. Da nun Wir als Oberhaupt der Christenheit,
„ insonderheit aber der Kirchen in Deutschland, ingleichen als Kayser und
„ Fürst unseres Vaterlandes ein solch Uebel, welches täglich mehr um sich
„ greifet, nicht länger dulten können, noch wollen; wir aber doch zuerst den
„ gelinden Weg gehen wollen, sonderlich weil der neu erwählte Pabst in die-
„ ser Sache sich noch nicht sehr verwickelt hat; als wollen wir, daß Ew. Lieb-

„ den Sr. Heil. alles obige auf eine ſolche Art vorſtellen mögen, damit es in „ Dero Gemüth eine rechte Würkung haben, und ſelbe inſonderheit wohl be„ greifen mögen, wie ſehr gefährlich und impracticabel es bei denen ſonſt ſchon „ in Deutſchland obſchwebenden vielen Religionsſtrittigkeiten ſey, die ſcharfe „ Inquiſition fortzuſetzen, welche einige Erz- und Biſchöffe wegen der Conſti„ tution Unigenitus angefangen, und noch weiter zu führen und einzuſchärfen „ mit vielem Eyfer bemühet leben, und wie großen Vortheil es hingegen dem „ apoſtoliſchen Stuhl im Reich bringen werde, wann Se. Heil. Dero päbſtli„ che Authoritæt gebrauchen wollten, ſolchem unzeitigen Eyfer einiger Prälaten „ geziemende Gränzen zu ſetzen, damit ſie das einfältige Volk in Ruhe laſſen „ müſten, welches ſonſt alles, was die H. römiſche Kirch glaubt, mit vielem „ Gehorſam und Ehrerbietung annimmt; ja damit auch ferner unſere Erb„ lande nebſt denen Reichslanden in der bisherigen glücklichen Unwiſſenheit „ und in dem Chriſtlichen Frieden erhalten werden möchten, welchen hand zu „ haben wir, theils durch unſere Kayſerl. Würde, theils auch die ausdrückli„ che Reichsgeſetz, theils durch unſere Liebe gegen die H. römiſche Katholiſche „ Kirch verbunden werden. Sollten aber dieſe unſere Vorſtellungen die er„ wünſchte Würkung wider Vermuthen nicht haben; ſo werden wir es unſeren „ Pflichten gemäß erachten, ohne fernern Anſtand unſere allerhöchſte Kayſer„ liche Authoritæt dahin anzuwenden, damit dem Uebel durch die nöthige „ Mittel ſonſt geſteuert werden möge, dabei wir keine andere als gute Abſicht „ zur Beförderung der Ehre Gottes und des Nutzen des apoſtoliſchen Stuhls „ führen. Uebrigens ꝛc.

Nach beendigtem **Concilium zu Trient** ſchmiedeten bekanntlich die Kurialiſten eine neue katholiſche **Glaubensformel**, welcher ſogar eine eydliche Angelobung des dem Pabſt zu leiſtenden Gehorſams einverleibt worden, und welche jeder abſchwören ſollte, der eine geiſtliche Dignität oder ein Beneficium erhielte; dieſe verkündigte ſofort Pabſt Pius IV. im J. 1564 durch eine Bulle, wie Sie in L. 1. T. 1. des *ſeptimi Decretalium* leſen können: dieſer Formel wurde zugleich die körperliche Eydesleiſtung beygefügt. — Was von dieſer päbſtlichen Bulle, von dieſem **Glaubenseyd** zu halten ſey, bedarf wohl keiner Ausführung: in der erſten in der beſten Kirche war ſo gar das Glaubensbekenntniß eines Biſchofs mit keinem Eyd, mit keiner Angelobung des Gehorſams gegen den Metropolitan, gegen den Pabſt verbunden; man ware mehr auf die Vollziehung des Willens unſeres göttlichen Kirchenſtifters, als auf dasjenige bedacht, was dem Stolz, der Herrſchſucht der erſten Diener des göttlichen Wortes ſchmeichelte: man hielte veſt darob, was **Chriſtus**

Matth.

Matth. C. 5. befiehlt: **eure Rede sey ja ja, nein nein: was aber darüber ist, das ist vom Bösen**; und was derselbe eben daselbst C. 20. den Aposteln ausdrücklich einbindet: **ihr wisset, daß die Regenten der Heyden über dieselben herschen, und die Oberherrn üben Gewalt über sie aus; also soll es nicht unter euch seyn; sondern wer unter euch der Oberste seyn will, der sey** (nicht blos in der Benennung, sondern in seinem ganzen Betragen) **euer Diener, und wer unter euch der Vornehmste seyn will, der sey euer Knecht; gleichwie des Menschen Sohn nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen** ꝛc. bei welcher Stelle der H. BERNARD den Pabst EUGEN III. erinnert l. 2. c. 6. „ planum est, Apostolis in„ terdicitur Dominatus. Ergo Tu & Tibi usurpare aude aut dominans Apostolatum, aut Apostolicus dominatum; plane ab utroque prohiberis, si utrumque similiter habere velis, perdes utrumque„. Diesem gemäß lautet auch die Sprache des Pabsts LUCIUS III. vom J. 1181. in C. 11. *X. de reg. jur.* „ indignum est & a Romanæ Ecclesiæ consuetudine alienum, ut pro spiritua„ libus facere quis homagium compellatur„ aber quoad temporalia hat der Pabst von keinem Geistlichen in Deutschland, noch weniger von einem Weltlichen einigen Gehorsam, einige Unterwürfigkeit, einen Eyd abzunehmen.

Gegen all obiges hatte sich in den mittlern Zeiten der Mißbrauch von vielerlei **unnöthigen Eydsleistungen** eingeschlichen: der Pabst ließ sich von seinen Episcopis suburbicariis und von den Erzbischöfen, und diese sich gleichmäßig von den zu ihrer Provinz gehörigen Bischöfen einen Eyd leisten, wie sie in Cap. 4. *X. de jurejur.* und z. B. vom Jahr 1417. in GUDEN. *Cod. Dipl.* Tom. 4. p. 115 lesen können: gleichmäßig ließ sich der Prälat von seinen Mönchen, das Stift von jedem eintretenden Stiftsgeistlichen, von jedem Domizellaren, von jedem Kapitularen, von jedem Stiftsprälaten einen Eyd ablegen: Denn man begnügte sich nicht, jedem die Instruction seiner Amtsobliegenheit vorzuhalten; es muste allemal ein körperlicher Eyd geleistet werden. Der Geist unserer Kirche, der Geist unserer Kirchenversammlungen spricht hiergegen, daß dies eitele Mißbräuche seyen: Z. B. das **Mainzer Provinzial-Conzilium** vom J. 1549 bindet deswegen den Ordinariaten nachdrücklichst ein, alle unnöthige Juramenten abzustellen.

Haltet man nun hiergegen, was während der Jesuiterepoche geschehen ist: so zeiget sich folgendes: Die deutschen Bischöfe hörten meisten Theils auf, von den Bischöfen ihrer Provinz den Eyd zu fordern, ohngeachtet solches Recht derselben so gar ausdrücklich in den **Concordaten** vom J. 1448 vorbehalten war: dahingegen beharrten die Römer bei dieser Eydsleistung vest; ja so gar

von allen Bischöfen liessen sie sich solchen ablegen. Lesen Sie doch die neue Formel in dem *Bullario* Benedicti XIV. vom J. 1740 in der Bulle *quod sancta*, und vergleichen Sie diese mit dem C. 4. *X. de jurejur.* Nicht wahr das lautet seltsam? statt *regulas Ss. Patrum*, heißt es jetzt: *regalia S. Petri*; gleichsam, als ob dem Pabst mehr an Aufrechthaltung dieser, als jener gelegen seyn solle. ꝛc. ꝛc,

Und wie betrugen sich hiebey die Jesuiten? — Hören Sie die Worte der *Hist. Prov. Soc. Jesu Germ. super.* ad an. 1565 p. 190 „Animadverterat „ Petrus Canisius, cum fere omnes Germaniæ Academias Catholicas circumiis- „ set, irrepsisse in eas hostes Romanæ Ecclesiæ (so heissen bei Jesuiten alle nicht Kurialistisch denkende Biedermänner) „qui inter docendas discendasque „ literas clanculum errorum lolia (so heissen alle Pflanzen, die auf ein Jesuiterland nicht gehören) inter Academicos seminarent. Malo huic avertendo „ optimum remedium fore arbitratus est, ut deinceps nemo ad obeundum in „ schola professoris munus nullumve honoris litterarum gradum admitteretur, „ quin prius fidei orthodoxæ professionem ex nuper vulgata Concilii Tridenti- „ ni formula (dies ist ein Schnitzer, denn nicht das Concilium, sondern nach geendigtem Concilium die Kurialisten zu Rom waren die Fabrikanten) „coram „ testibus edidissent. Communicavit hæc cogitata Petrus cum Lainio, is cum „ Pontifice, qui magna rei utilitate (nemlich nach kurialistischem Interesse) „ perpensa & agnita sanctionem edidit, præceptumque gravissimum exequendi „ in omnibus Catholicorum Academiis, quæ tam salutariter fuissent fusa„. Diese Constitution treffen Sie gleichmäßig in *Lib.* 7. Decretal. Tit. *de Magistris* an. Sie wissen nun, daß die Einführung dieses Eydes bei Universitäten lediglich von den Jesuiten herrühre; ja an einigen Orten z. B. in Ingolstadt mutheten sie so gar den Protestanten zu, solchen abzuschwören, bis sie im J. 1767 desfalls milder zu denken anfingen, wie der itzige Reichskammergerichts-Beisitzer **von Weinbach**, vormahliger Rektor zu Ingolstadt ausführt in seinem *Problema politico-juridicum, utrum ii, qui sacra profitentur protestantica, ad Athenea Catholicorum literarum amore confluentes, eorundem Albo inserendi gradibusque Licentiatus aut Doctoratus insigniendi sint?* Zu Hall in Tyrol hatten die Jesuiten im J. 1572 und 73 die Erlaubniß erhalten, daß bei ihnen die österliche Communion durfte genommen werden; alsbald führten sie ein, wie in obgedachter *Hist. Prov. Germ super.* p. 138 und 139 angemerkt wird, daß jeder Communicant vor der österlichen Communion diesen Glaubenseyd öffentlich in der Kirche ablegen muste. In dem J. 1578 ibid. p. 183 und 184 fingen sie an, bei ihren Marianischen Sodalitäten diesen

Glau-

Glaubenseyd einzuführen. Weiters wird angeführt ad an. 1585 p. 285. „Lu„ theranus Auguſtæ ab infeſtationibus dœmonis und ad an. 1598 p. 253 „fœ„ mina a ſpectro vexata profeſſione fidei liberatus„. Ad ann. cit. 1598 p. 251 führten ſie bei Bauersleuten folgendes ein: mos, nunquam in plagis illis (in ditionibus Monaſterii Monſee) viſus, cohortantibus noſtris introductus fuit, quem Pius IV. Pontifex & Concil. Trident. ſancivit, ut cum unus uni turmæ voce clara præiens præſcripta ex formula fidei Catholicæ profeſſionem edidiſſet, cæteri in eandem conceptis verbis & tacto duobus digitis Ss. Evangelii Codice palam ac ſolemniter jurarent. Nachher führten die Jeſuiten auch an verſchiedenen Orten bei dem Univerſitäts-Matrickel die eydliche Glaubensbekänntniſſe ein; daher derjenige, welcher Doctor Juris z. B. wurde, wenigſtens ſiebenmal dieſen Eyd muſte abgelegt haben, nemlich 1) bei dem Matrikel, 2) bei der Aufnahm in die Niedere, 3) in die obere Sodalität, 4) wenn er in der Philoſophie Baccalaureus, und 5) Magiſter, ſodann 6) Licentiatus, endlich 7) Doctor in jure wurde. Nebſt dieſem ſehen ſie in des Jeſuiten Nakatenı bekanntem Palmet, wie die Jeſuiten jedermänniglich zumutheten, dieſen Eyd oftmal zu wiederhohlen. —. Freund! bedenken Sie nur, ob nicht dieſer Eyd ganz und gar überflüßig ſey; bekanntlich pflegten Proteſtanten ebenmäßig einen Glaubenseyd bei ihrer Confirmation einzuführen; wer aber von der Wahrheit einer andern Religion überzeugt wird, wird gewißlich dieſen Eyd als ein unverbindliches vinculum iniquitatis achten, und das Verſprechen des dem Pabſt zu leiſtenden Gehorſams iſt ebenfalls ganz überflüßig; denn zum Abbruch der weltlichen Obrigkeit des Kayſers, des Landesherrn, des Lehnherrns ꝛc. kann und darf ſich Niemand anderweits verpflichten, ohne treulos zu werden, ohne ſelbſt den göttlichen Geboten und Anordnungen zu widerſtreben; es kann alſo die obedientia Pontifici præſtanda nicht anderſt verſtanden werden, als von der Obedientia Canonica, quam in mere ſpiritualibus ſecundum Evangelium & Ss. Canones, ſalvo jure proprii Epiſcopi & Metropolitani ac ſalvo jure cujuscunque primo in Eccleſia paſtori debet. Eben ſo muß ein jeder Biſchof und Erzbiſchof, wenn er anderſt gottesfürchtig iſt, von ſeinem päbſtlichen Eyd ſtetshin gedenken; ſelbſt der Pabſt darf in einem andern Verſtand dieſen Eydſchwur nicht annehmen; denn er ſelbſt muß wiſſen, wie er den römiſchen Kayſer als ſein weltliches Oberhaupt anzuſehen habe; wie er mit Uebereinkommung der Regalien in eben jene Unterthanen- und Lehenpflicht eingetreten ſey, welche ſeine Vorfahrer ſonſt bey jedem Lehenfall erneuern muſten, bis durch den Calixtiniſchen Vertrag dieſe Erneuerung ſothaner Pflicht iſt nachgelaſſen worden, Freund! ſchlagen Sie hierbei nach die Note in Tom. 3. Con-

cordat. Nat. Germ. integr. p. 177. Zweifelsohn ist dem Pabst so gut, als jedem Menschen in den zehn Geboten Gottes untersagt, du **sollst nicht begehren, was deinem Nächsten gehört**, du sollst nicht trachten nach Güter oder Gerechtsamen, welche der weltlichen Macht oder sonst einem andern zustehen: hoffentlich gehet auch den Pabst jene allgemeine Lehre Christi an: **gebt dem Kayser, was des Kayſers ist**, und was Paulus an die Römer C. 13. auch Petrus I. Sendschr. C. 5. v. 13. und mehrere Päbste in Dist. 10. c. 9 & 11. ac Dist. 63. c. 18 & 24 lehren.

In Betracht aller dieser Umständen leuchtet die Billigkeit, ja die Schuldigkeit hervor, daß nach beendigter Jesuiterepoche auch diese während derselben theils aufgekommen theils überhand genommene Mißbräuche wieder abgestellt, anbei überhaupt alle unnöthige Eyde in Stiftern und Klöstern nach Vorschrift des **Mainzer Provinzial-Conciliums** vom J. 1549 aufgehoben werden.

Nebst diesem Glaubenseyd hatten die Jesuiten **mehrere eydliche Angelobungen** aufgebracht. Sie selbst legten einige Eyde ihrem locum Dei tenenti præposito Generali ab, wie Sie in den Jesuiter-Constitutionen sehen können. In dem Collegium Germanicum zu Rom, welches lediglich eine Jesuiter-Geburt ist, wie die Hist. provinc. Germ. super. p. 28. bemerket, müssen die Deutschen einen absonderlichen Eyd zum Dienst des Pabstes, auch daß sie nicht wollen bei ihrem Abzug sich in das Unterwelschland begeben, abschwören.

Das *Imago primi Sæculi* führt p. 774 an, wie die Jesuiten eine Brüderschaft von der unbefleckten Empfängniß Mariä errichteten, wo jedes Mitglied schwören muste, diese zu vertheidigen. Gleichmäßige Verlobungen zu Diensten eines Gotteshauses, eines Wallfartsbildes, oder einer Wallfartskirche bestrebten sich die Jesuiten einzuführen, wie sie in des Jesuiten **Sereins Unterricht von dem H. Blut zu Walthürn** Th. 2. C. 3. lesen können. Bei dem während der Jesuitenepoche im J. 1566 errichteten Orden des H. Sporns wurde eine gleichmäßige Verlobung zum Dienst des Pabstes eingeführt. Dergleichen unnöthige zum Theil der gehörigen Obrigkeit nicht gleichgültige Eydsleistungen sollten billig aufgehoben werden d).

Gele-

d) Der liebe Leser wird nun leicht begreifen, warum die Jesuiten die Anmerkung des P. Quesnel, welche derselbe über Matth. C. 5. v. 37 niedergeschrieben: rien, lauten die Worte in der Ursprache, n'est plus contraire à l'esprit de Dieu & à la doctrine de J. C. que de rendre communs les sermens dans l'Eglise & dans les

Gelegenheitlich der Wallfartsörter, fällt mir bei, wie unter die Mißbräuche, welche während der Jesuitenepoche überhand genommen haben, die öffentlichen **Prozeßionen an entlegene Kirchen**, zumalen wo eine sogenannte Wunderhostie, ein Wunderkorporal ꝛc. sich vorfand, vorzüglich gehören, und wie desfalls nöthig sei, daß jener Geist wieder auflebe, welcher unsere vorherigen Kirchen- und Nationalversammlungen beseelte. Bei dem **Reichstag zu Augsburg** im J. 1530 fanden unsere katholische geistliche Reichsstände für nöthig zu verordnen, „damit auch Superstition und Abgötterei verhütet werde, sollen die Erzbischöfe und Bischöfe keine neue Wallfart „ leichtlich zulassen". Das **Cölnische Provinzial-Conzilium** vom J. 1536 verordnet daher P. 9. C. 8. „processiones intra septa Ecclesiarum peragenda„ von sichtbarlich verwandelten Hostien, von blutig-gefärbten Korporalien, wusten unsere Konzilien wohl, was zu halten sey: Das *Concilium provinciale* **von Mainz** vom J. 1451 und jenes **von Cölln** vom J. 1452 hatten verordnet „*occultentur penitus nec populo quomodolibet publicentur*".

Von ganz andern Geist waren die Jesuiten; Prozeßionen an entlegene Kirchen zu veranlassen war ganz und gar eine Sache derselben: Loretto, Mariäeinsiedel, der Hülfenberg bei Heiligenstadt und mehrere dergleichen habe ich schon in meinen vorigen Sendschreiben angedeutet, mehrere könnte ich leicht anführen; dermalen will ich nur noch einige in Betreff der Wunderhostien und Korporalien namhaft machen.

Die *Histor. Provinc. S. J. German. super.* rühmt p. 61 eine mirakulöse Hostie, welche in der nicht weit von Ingolstadt entlegenen **Kirche zum grossen Heiland** aufbewahrt wird, die ein Schäfer in seinem Hirtenstab soll gehabt haben, und vor welcher dessen ganze Herde, als er diesen Stab von sich geworfen hatte, soll auf die Knie gefallen seyn; auch von einer wunderbar verwandelten Hostie zu **Hammelberg**, und von drey wunderbaren Hostien auf dem zwo Tagereis von Augsburg entlegenen **Andachtsberg**; nicht minder, wie die Prozeßionen dahin durch die Jesuiten seyen angefangen oder in Flor gebracht worden: l. c. pag. 137 heist es „Hamelbergæ mansit vetus a Xenodo„ chio nomen S. Crucis & magna Religio a Thaumaturga Eucharistia sangui„ nea carnis speciem præ se ferente, quæ in ejus templo a 5 jam sæculis benefi„ ca asservatur colituruque, ut historiæ series, quam paucos ante annos Augusti„ nus

les affaires de la vie civile; parceque c'est multiplier les occasions des parjures, dresser des pieges aux foibles & aux ignorans, & faire quelque fois servir le nom & la verité de Dieu aux desseins des mechans) durch die propos. 101. in der *Constitution Unigenitus* haben verdammen lassen.

„ nus Immhof loci antiſtes prælo ſubjecit, ſolide non minus quam venuſte „ conſcripta reſtatur„ pag. 267. wird beſchrieben, wie auf dem **Andachtsberg** 3 wunderbare Hoſtien lang vergraben gelegen, endlich zufällig wieder gefunden worden ſeyen, wie im J. 1583 der Jeſuitenrektor zu Augsburg, welcher damal zugleich Domprediger war, erwürket habe, daß eine außerordentliche zahlreiche Wallfart dahin ſeye angefangen worden: „mille minimum quotannis utriusque ſexus e ſtirpe etiam nobili pridie aſcenſionis Domini in mon„ tem ſanctum exeunt, viri quidem ſcorteis, penulis ac ſcipionibus inſtructi, „ fœminæ ſaltem ſcipionibus & compoſito ad modeſtiam habitu„ ferner wie dieſer Jeſuiterrektor die Augsburger Katholiken bewogen habe, ut qui piis „ peregrinationibus ſeſe addere haud poſſent, redeuntibus ſaltem occurrerent, „ exceptosque non ſine religioſa pompa in urbem reducerent“.

Wie von dieſer Zeit an dieſe Wallfart in gröſtem Anſehen ſey; „obviam „ habent haud unum mille incolarum: Canonici tam ſummi templi, quam „ Mauritiani, Clerus univerſus, univerſique Cœnobiorum Religioſi, Literata„ rum aliarumque Congregationum ſodales, Juventus Gymnaſtica, ſcholarum „ variarum pueri, verbo prope nemo non in occurſum properat„ und ad „ ann. 1595 Tom. 2. p. 113. cum ii, qui anniverſaria itione ad montem ſan„ ctum ſupplicationem peregerant, inde reverterentur, ſodales Mariani ob„ viam extra moenia prodierunt, ſcorteis omnes ſuper humeros, brachiaque „ penulis, viatorio cum ſcipione, marianisque corollis ſupra pectus e collo „ ſuſpenſis.

Der von ſeinem **kanoniſchen Recht** nicht minder, als ſeinem **Unterricht von dem h. Blut zu Wallthürn** berühmte Jeſuit **Strein** beſchreibt in dieſem bereits im J. 1628, wie die Wallfart zu dem Korporal in dem 7 Meilen von Wirzburg entfernten Wallthüren durch die Jeſuiten ſey berühmt gemacht worden; wie im J. 1584 der Jeſuiterrektor und Prediger zu Wirzburg eine Prozeßion dahin ausgeführt, allda geprediget habe, und wie ſeit dem J. 1000 alljährlich die marianiſche Jeſuiter-Sodalität dahin eine Prozeßion führe; auf dem Titelblatt dieſes Werkchens iſt Wallthürn und ein Wallfahrer dahin, in der Pilgerstracht, ſo wie im J. 1583 die Augsburgiſche Wallfahrer nach **Andachtsberg** beſchrieben worden, in Kupfer geſtochen. Die geſchriebenen **Jeſuiter-Chroniken von Wirzburg, Bamberg, Aſchaffenburg, Fuld, Herdelberg** ꝛc. ꝛc. zeigen genugſam, welches Geſchäft ſich die Jeſuiten daraus gemacht haben, um dieſe Wallfart in Flor zu bringen; bekannt iſt es ohnehin, daß die Mainzer Wallthürner Wallfartsprozeßion von daſigem Kollegiatſtifte zu unſerer lieben Frauen in Corpore bis an den Rhein begleitet, auch

bei

bei der Rückkunft allda wieder pflege empfangen zu werden, dergleichen Empfang diesen und andern vielen Wahthürer Wallfahrern fast aller Orten wiederfährt.

Von einer ähnlichen Wallfart nach **Seefeld** an den Grenzen von Tyrol meldet mehrgedachte *Hist. Provinc. Germ. super.* ad an. 1598 „processio solemnis Oeneponti ad ædem Seefeldensem, in qua prodigiosum Eucharistiæ „sacramentum colitur.

Sie Freund! erinnern sich noch des feinen Wunders zu **Seefeld** im J. 1784, wo der Kayser lehrete, den Teufel auszutreiben, — freilich an solchen Gnadenorten fehlt es kein Jahr an geistlichen Ebentheuern, welche aber weit sicherer ein für allemal bestanden werden, wenn die Verordnungen der **Mainzer** und **Cöllnischen Konzilien** von den Jahren 1451, 1452, 1536 und 1549 in Vollzug gebracht werden, ohne sich im mindesten daran zu kehren, daß man während der Jesuiterepoche hierinnen nachläßig war, und also das Unkraut im Acker Gottes alljährlich frisch ausstreuen liesse.

Vermuthlich würde dieser Geist der vorherigen Konzilien selbst währender Jesuiterepoche bisweilen aufgewachet seyn, wenn binnen dieser Zeit **das Konzilienhalten** an vielen Orten nicht ganz **in Abgang** gekommen wäre. Gebührt hätte es sich, daß unsere Ordinariaten stetshin vor Augen gehabt hätten, das in unsern Konkordaten ausdrücklich bevestigte Decret des **allgemeinen Kostnitzer** und **allgemeinen Baseler Conciliums** Sess. 39 und respective Sess. 1, welches also lautet: „frequens generalium Conciliorum celebratio agri dominici cultura est præcipua, quæ vepres, spinas & tribulos hæresum & errorum & schismatum extirpat, excessus corrigit, deformata reformat, & vineam Domini ad frugem uberrimæ fertilitatis adducit; „illorum vero neglectus præmissa disseminat, atque fovet„. Nach eben diesem Decret sollte alle 10 Jahr ein allgemeines Concilium berufen werden: aber eben dieses ist es, was den Kurialisten nicht behaglich ist, zumalen in Rückerinnerung des gleichfalls in diesen **Konzilien** und in unsern **Konkordaten** bevestigten Satzes von der Authorität der Generalkonzilien über die Mißbräuche der päbstl. Kurie; eben daher suchten die Jesuiten z. B. Labbé, Harzheim &c. die Decreten dieser Generalkonzilien und die Concordata Principum unter die Bank zu schieben, und dagegen ihren Schülern in den bekannten Rudimentis Historicis (welche sie auswendig lernen liessen und daraus jährlich Prämien austheilten) folgenden Satz VI. p. 199 wohl einzuprägen, „nach dem all„gemeinen Concilio zu Trient ist kein allgemeiner Kirchenrath mehr gehalten „worden: war auch dessen bisher keine Noth; zu dem, was ist wohl der rö-

Digitized by Google

„ nische Hof, woselbst so viele Kardinäl und Bischöfe beständig sich einfinden „ anders, als gleichsam eine immerwährende Kirchenversammlung?„

Das **allgemeine Concilium zu Basel** Sess. 15, auch selbst das **allgemeine Concilium zu Trient** Sess. 24. C. 2. hatte gleichmäßig verordnet, daß alle 3 Jahr ein **Provinzial-Concilium** und alle Jahr ein **Diözesen-Synod** sollte gehalten werden; aber eben deswegen, weil ansonst der Geist der vorherigen Konzilien (in welchen so gar ausdrücklich mehrere **Dekreten** des **Kostnitz-** und **Baseler Conziliums** angeführt werden) möchte wieder aufleben, sodenn der Kontrast mit dem Geist der Sozietät desto augenfälliger einleuchten; eben deswegen war den Jesuiten angenehmer, daß auch diese unterlassen wurden, wie denn z. B. in der weitläuftigen Mainzer Provinz seit dem J. 1549 kein Provinzial-Concilium mehr ist gehalten worden, welches doch sonst daselbst gewißlich würde geschehen seyn, wenn es jenen, die den Ton in geistlichen Sachen gaben, nemlich den Jesuiten, wäre behaglich, ja auch nur gleichgültig gewesen. Ein Vorwand zu dieser Unterlassung liesse sich leicht finden, z. B. ein jeder Bischof könne von Ordinariats wegen Verordnungen in seiner Diözes erlassen, ohne hierzu einen Synod oder den Beifall anderer Bischöfe in einem Provinzial-Concilium nöthig zu haben: ein Provinzial-Concilium müsse gar von Rom aus bestättiget werden; in einer weitläuftigen Provinz sey es schwer, verursache auch unnöthige Kösten, öfters zusammen zu kommen, es sey ein Ding, ob dasjenige, welches schon in den geistlichen Satzungen vorkömmt, alle Jahr wiederhohlt werde, oder ob man es bei dem schon wirklich verfügten bewenden lasse, wenn man nur genau auf die Erfüllung sehe; in so ferne mangern eine besondere päbstliche Bewilligung sehe, könnte man leichtlich von Rom aus gleich eine päbstliche Bulle erhalten, ohne hierzu den Umschweif eines zu haltenden Conciliums nöthig zu haben; auf solche Art geschah es, daß an Aufstellung der sogenannten Delegatrichter, wovon das *Tridentin.* Sess. 25 C. 10 handelt, und die in Verbindung des Baseler Dekrets *de Causis in Concordati Principum*, statt des päbstlichen Gerichtshofs in Deutschland die lezte Instanz würden ausgemacht haben, nicht gedacht wurde, daß somit desto leichter statt derselben die **Nunziaturen** während der Jesuitenepoche sich einschleichen konnten, an welche sofort oder nach Rom die Appellationen, nach Wunsch der Kurialisten, vielfältig gebracht wurden.

Diese Kette von Mißbrauch wurde zuerst zur Zeit der Wahl unseres dermaligen Reichs-Oberhaupts an das Licht gestellt, und von dieser Zeit fieng es überhaupt immer mehr und mehr an, in der Maaß heller zu werden, in welcher die Jesuitenepoche sich ihrem Ende näherte.

Freund!

Digitized by Google

Freund! es ist Ihnen hoffentlich nicht unangenehm, wenn ich jenen Zeitpunkt, wo die Jesuitenepoche sich zu ihrem Ende zu neigen anfing, Ihnen wohl bemerklich mache. Sie wissen sich noch zu erinnern, wie die Jesuiten im J. 1759 aus **Portugall**, im J. 1763 aus **Frankreich**, und im J. 1767 aus **Spanien** vertrieben wurden. — Zu eben dieser Zeit spielten dieselbe in dem Kirchenstaat den Meister; denn der damalige Staats-Secretarius Rezzonico hinge gleichsam ganz vom Jesuiter-General Ricci ab. Deutschland betreffend stieng es um diese Zeit, an dem Rhein- und Mannstrohm an, mit denselben zu schwanken. In den geschriebenen **Jesuiter-Chroniken** der Oberrheinischen Provinz finde ich folgendes angemerkt: Noch im J. 1749 herrschte in Wirzburg die Jesuitergedenkensart, und in den Köpfen der Franken spukte es noch ziemlich mit Hexenideen; wie denn auch damal der Jesuit Gaar noch den lezten Vertheidiger des Hexenverbrennens machte. Die Mainzer **Jesuiter-Chronik** schreibt ad ann. 1754 „Rector magnificus disciplinam scholasticam „ turbare tentat, sed non absque rubore desistere cogitur. Vicariatus prohi„ bet Confessariis quibusdam e nostris aditum ad virginem; aber es habe sich nachher entdeckt, daß diese nicht auf Erbschaftskapereien ausgegangen seyen, (hierbey fällt mir die Verordnung des Kayfers Valentinians vom J. 370 wider den Geiz der Geistlichen und Mönche ein e).

„ Ad ann. 1757 Rector magnificus in facultate Philosophica & Theologi„ ca plura immutare tentat, sed debuit recedere. Inchoata sodalitas Aloysia„ na. An. 1759 Dissertatio a professore Juris Joanne Horix secundum „ principia Acatholica (eigentlich anti-jesuitica in Betreff der päbstlichen Willkür, der Konzilien von Kostnitz und Basel, der landsherrlichen Gewalt über geistliche Unterthanen und derselben Güter) typis vulgata (Freyh. v. Cramer rückte diese nachher dem 98ten Th. seiner **Nebenstunden** ein) Romæ confixa & in urbe (nemlich Moguntina, nicht aber zu Wien, in Bayern ꝛc.) prohibita fuit. An. 1760 „ Libelli & in aula sermones contra societatem prohi„ bentur. In dem J. 1761 wurde zu Wirzburg auf den Verfasser des gro**ssen weltbetrügenden Nichts oder die heutigen Helemi** inquirirt. In

e) Hieher gehört die schöne Stelle des H. Hieronymus Epist. 2. ad Nepot. „ Solis „ Clericis & Monachis prohibetur, & prohibetur non a persecutoribus, sed a „ principibus Christianis. „ Nec de lege conqueror, sed doleo, cur meruerimus „ hanc legem. Cauterium bonum est, sed quo mihi vulnus, ut indigeat cauterio? Provida severaque legis cautio; & tamen nec sic restringuntur artes, per „ has enim nobis legibus illudimus, & quasi majora sint Imperatorum jussa, quam „ Christi, leges timemus, Evangelium contemnimus. „

dem J. 1762 schickten die Mainzer Jesuiten den aus Portugall vertriebenen Jesuiten Geld zu.

In dem J. 1763 wollte noch der Jesuit Harzheim in *Collect. Concil. Germ.* Tom. 5. p. 986 sich bestreben, der gelehrten Welt weis zu machen, die Dekreten des Kostnitz- und Baseler Conciliums seyen ohnerheblich, daher er sie ganz übergehe. Schnurstracks gegen diese Denkungsart kamen in diesem Jahr 1763 heraus *Concordata Nationis Germ. integra*, welche nebst einigen hierauf gestellten Gutachten der Juristenfakultäten zu **Löwen, Paris** und **Göttingen** den Weg zu dem **Kurfürstlichen Kollegialschreiben** vom J. 1764 die Beschwerden über den römischen Hof betreffend, und zugleich zu der vorherigen Denkungsart der katholischen Kirche in Ansehung der Kostnitzer und Baseler Konzilien bahnten. Zu eben dieser Zeit nemlich im J. 1763 kam des Febronius Werk, aber auch im J. 1764 dessen Verbot zu Rom heraus, wornächst noch zu **Mainz, Würzburg** ꝛc. dessen Verkauf von Vikariatswegen untersagt wurde. In diesem Jahr wurde zu Mainz die Verordnung erneuert, daß nicht einmal Dispositiones ad causas pias gelten sollen, wenn nicht wenigstens zween Zeugen ausser dem Geistlichen dabei zugegen gewesen. Bei eben diesem Jahr 1764 schreibt die **Mainzer Jesuiter-Chronik** „ statuit Eminentissimus, ut „ Theologia ex impressis doceretur, und ad ann. 1765 „ Officialis notificat „ prohibitionem, ne e Gallia vel Alsatia admitteretur in Collegium vel Noviti„ atum aufugus. Conciones publicæ ab 8va ad 9nam diebus Dominicis & „ festis (zu welcher Zeit zu Mainz die Pfarrpredigten sind) inhibentur. Ad an. 1766 exigitur specificatio omnium reditnum. In eben diesem Jahr schrieb in Bayern von Osterwald das Buch unter dem Titel: *Veremunds a Lochstein* **Gründe für und wider die geistliche Immunität**, welche eigentlich wider die desfalsigen Jesuitischen Grundsätze abgefasset sind.

Die **Aschaffenburger Jesuiter-Chronik** schreibt ad ann. 1767 „ Satra„ pa Diepurgensis inhibet, ne quis filium ad scholas nostras mittat " eben diese **Chronik** erzehlt umständlich ad an. 1768 und 69, wie dem dasigen geistlichen **Commissarius** die **Aufsicht** über dasiges **Jesuiter-Gymnasium** sey anbefohlen worden, wie sofort die zum Lehramt untüchtigen Jesuiten von dorten haben hinweg müssen geschaffet werden.

Die **Jesuiter-Chronik von Wirzburg** meldet ad ann. 1768, wie dasiges Vicariat einem Jesuiterprediger (Concionator dominicalis summæ ædis) wegen Ausbreitung eines sogenannten Mirakels hergenommen, auch bereits gemeldter massen die Verkündigung eines neuen Ablasses und das Seegengeben untersagt habe. Bekanntlich ist annoch im dem J. 1768 eine Exkommunikations-

tionsandrohung wegen der parmesanischen Landesherrlichen Verfügung über die Güter der Geistlichkeit erwirket worden; hiergegen erzehlt auch die **Mainzer Jesuiter-Chronik** ad an. 1769 wie zu Mainz des **Bellarmins** Buch **von der Macht des Pabsts in Temporalsachen** öffentlich verboten, den Jesuiten, daß sie ohne vorheriges Examen und Gutbefinden des Ordinariats weder predigen noch Beichthören sollten, anbefohlen, auch ein Jesuit wegen eines ohne Zensur herausgekommenen Buchs gezüchtiget worden. Die Worte selbsten lauten also: „non Curatis ademta facultas audiendi confessiones & concionandi, nisi prius se examinandos stetissent &c. in dessen Vollstreckung aber sey gesautelt worden; „in Aprili Vicariatus jussit nomina, officia &c. religiosorum sibi deferri, in Julio prohibitum pecuniam mutuam accipere sine „ consensu Eminentissimi, & simul specificare, quæ sint mutuo acceptæ. „ Bellarmini Tractatus de potestate Pontificis in temporalibus condemnatur, & „ hæc prohibitio ad Ecclesias & Scholas proclamanda præcipitur. Opusculum „ germanicum elegantioris literaturæ a nostris editum causat reprehensionem, „ quia Censura Ordinarii fuerat omissa. Als die römischen Kurialisten blicken liessen, wie sie dem Pabst bey Translationsfällen das Recht einen Bischof zur erledigten Kirche in Deutschland zu verordnen, selbst aus den **Concordaten** beilegen wollten, widersprach dieser Anmassung nicht nur des Kayfers Majestät, wie sie in dem 3ten Tom. der *Concordat. Nation. Germ. integr.* p. 110 und 114 sehen, sondern auch der Kurfürst von Mainz machte die geistlichen Reichsfürsten hiergegen aufmerksam durch die Betrachtungen, welche sie eben daselbst p. 84 antreffen.

In eben diesem J. 1769 vereinbarten sich die drey geistlichen Kurfürsten wegen ihren Beschwerden gegen die Curiam Romanam, wie sie in **Lebrets Magazin Th. 8.** lesen können. In dem nemlichen Jahr verbot der Kurfürst von Bayern die Klosterkerker. In dem J. 1770 traten an das Licht **Briefe eines Bayern an seinen Freund über die Macht der Kirche und des Pabsts**, worin Antijesuitische Grundsätze vorgetragen werden. — In eben diesem Jahr wurde zu Rom zum erstenmal die Verkündigung der Fluch-Bulle, *Bulla Cœnæ* genannt, unterlassen, somit angefangen jenes des H. **Paulus an die Römer C. 12. seegnet und fluchet nicht**, gelten zu lassen.

In Deutschland wurden viele Feyertäge abgestellt. Der Kurfürst und Erzbischof zu Mainz verbot seinem General-Vicariat unterm 24ten Octob. 1) keiner römischen Appellation statt zu geben, welche durch einen Finalentscheid noch nicht erlediget ist, 2) einer solchen nicht anderst zu deferiren, als daß selbige per Delegatos in partibus erlediget werde, 3) die römischen Kongrega-

tionen als eine Appellationsinstanz zu erkennen, und (außer nach Befund der Informatorialien) einige Acta an dieselbige zu erlassen, oder selbiger irgend eine Erkenntniß zu gestatten, 4) in Fällen, wo eine geistliche Person oder Corpus wegen Temporalgegenständen, es seyen Kontrakt, Schuld, Bau oder andere dergleichen Civilmaterien belanget wird, eine römische Appellation zu gestatten.

Im J. 1771 erschienen die *Observationes ad Concordata Germaniæ*, wo angetragen wird, alles, was auf den Grundsätzen der untergeschobenen Isidorischen Dekretalen beruhet, aufzuheben, und statt mit Vergleichstraktaten sich aufhalten zu lassen, vielmehr nur Verordnungen fürzuschreiten.

Bei den Jahren 1771 und 1772 beschreibt die **Mainzer Jesuiter-Chronik** umständlich, wie dieses Vicariat zween Jesuiten wegen ihren Predigten zur Verantwortung gezogen habe, und wie insonderheit die dasige *Commissio Regularium* ihnen auf der Haube gesessen sey. Die Worte lauten also: „Ad „ an. 1771 uterque summæ ædis concionator falso delatus apud Eminentissi„ mum ob verba quædam non dicta. Ad an. 1772 a *Commissione Regula„ rium* noviter constituta libertas multum restricta: peritæ rationes proven„ tuum in Originali; exactæ informationes tam de spirituali quam oeconomi„ co, prohibitæ electiones sine Consensu Vicariatus, demandata specificatio „ bonorum cum titulo & tempore acquisitionis, fratres laici jussi abstinere opi„ficio utpote a civibus peragendo: prohibita legata omnesque donationes ul„ tra 2000 fl., cura prædiorum per sæculares agatur. 7ma Aprilis injun„ctum subsidium ad 350 fl. intra triduum solvendum ne allegato quidem fine. „ Commissioni Regularium debuit Institutum & omnes Regulæ transmitti; hinc „ 25 9bris data editio ultima Pragensis. Nova Ordinatio de regularibus utri„ usque sexus sub 25 9bris data (das Amortizationsgesetz) non fuit communi„ cata: Capitulum Metropol. protestatum est contra; hinc suspensa hæc or„ dinatio.„

Endlich im J. 1773 ist die Sozietät, wie bekannt, aufgehoben worden, nur in den preußischen Staaten und in Rußland hielte man für gleichgültig, ob Jesuiten eine Universalmonarchie für ihren General in dieser Welt beziehen sollten oder nicht; man duldete sie also um so unbedenklicher, nachdem sie schon anderwärts aufgehoben waren.

In England und in Schweden hingegen wo man nie Jesuiten schmecken konnte, zeigte man nach aufgehobener Sozietät kein Bedenken mehr, die katholische Religionsübung von freyen Stücken zu erlauben. In dem Jahr 1780 fingen auch viele Griechen selbst in Constantinopel, weit mehrere aber in Rußland an, aus eigenem Trieb sich mit der lateinischen Kirche zu vereinigen.

In

In eben diesem Jahr ergiengen mehrere Kayserlich-Königliche Verordnungen nach Antijesuitischen Grundsätzen gegen das Interesse der römischen Kurialisten und für die Toleranz der Protestanten; dahingegen in Bayern die Erziehung der Jugend den Händen der Mönche übergeben wurde. In Rom stellte man Gebeter wegen des Nothstandes der Kirche an, sodann reisete im März 1782 der Pabst nach Wien; hier aber zeigte es sich, wie Gott besser, als die Menschen wisse, das Wohl der Kirche von den Wünschen der Kurialisten zu unterscheiden, jenes zu begünstigen, diese aber zu vereitlen. In Wien, in Augsburg und in München gab der Pabst mit großem Gepräng auf den Kanonenschuß einen Ablaß-Seegen, und überhaupt auf seiner Hin- und Herreise theilte er jedermänniglich seinen päbstlichen Seegen, desgleichen er von einem jeden katholischen Ortspfarrer, wo er durchreisete, erhielt.

Indessen fuhr man in den Kayserlichen Erblanden, in dem Toskanischen und Neapolitanischen fort, Verordnungen wider zeither eingeschlichenen Mißbrauch zu erlassen; dagegen reckt in **Bayern** der Exjesuitismus mächtig die Ohren heraus. Es äußerten sich daselbst zwo gegeneinander stehende geheime Verbindungen, die eine unter vielen Exjesuiten, die andere eine Antijesuitische der sogenannten **Illuminaten**, wo aber jene über diese vollkommen siegte. An andern Orten konnte man die Exjesuiten keiner geheimen Verbindung noch weniger einiger Staatsränken mit Grund beschuldigen; manche derselben zeigten in der That, wie sie das von Gott ihnen verliehene Pfund vollkommen nach dem Willen des göttlichen Kirchenstifters zur Liebe Gottes und des Nächsten anzuwenden beeifert seyen; dargegen man aber auch ausser Bayern keine Antijesuitische Verbindung wahrnimmt, und deswegen hoffen kann, daß Exjesuiten und diejenigen, von welchen sonsten die Jesuiten zu sagen pflegten, *non est ex nostris*, nach und nach vollkommen einverstanden seyn werden.

Sehen Sie mein Freund! auf welche Art der in Deutschland sonst herrschende Jesuitismus anfieng Stöße zu leiden, wie es nach und nach Bresche gab, und wie endlich diese Leimenwand (nemlich gegen den Felsen verglichen, auf welchen **Christus** seine Kirche gebauet hat) zusammen fiel. Freilich giebt's auch itzt noch Gegenden, wo der Schutt des Jesuitismus das gute Feld zu überdecken, und dabei allem Aufräumen zu widerstehen scheint; hoffentlich aber wird auch selbst an solchen Orten derjenige, welcher nach seiner Urstand sich als Gärtner zeigte, seinen Garten wieder herstellen, ja vielleicht selbst aus diesem

Digitized by Google

sem Schutt verschiedene Materialien auswählen, und zur Zierde seines Gartens anwenden; das Nichtstaugende aber zum Zertreten hinaus zu werfen wissen, ohne daß menschliche Rathschlüsse vermögen, ihm hierin zu widerstehen.

Ich schliesse hiermit meine Betrachtungen über die während der Jesuitenepoche eingeschlichenen Mißbräuche; denn was die in dieser Zeit herrschende Gedenkensart von Hexereyen, Gespenster ꝛc. ꝛc. betrift, desgleichen die Mißbräuche in der Pädagogik, Philosophie, Theologie, würde unnöthig seyn, dermalen hievon noch etwas zu erwehnen; da schon ziemlich Rath geschaft ist, wenigstens an denjenigen Orten, wo der Monachismus in den Fußstapfen des Jesuitismus nicht eingetreten ist.

Nunmehr ist es an Ihnen, sich mit gleichmäßiger Offenherzigkeit gegen mich zu äußern, worinn ich mich etwa geirrt habe, worüber etwa eine nähere Erklärung nöthig sey, und wie am füglichsten sich Rath schaffen lasse, damit der gute Saamen nicht mit dem Unkraut ausgerauffet, jedoch auch gegen die fernere Ausstreuung des Unkrauts besser, als zeither gewachet werde.

Mit vielem Verlangen sehe ich Ihrer Antwort entgegen, der ich inzwischen wie immer verharre

Dero

Diener.

N. S. Vergessen Sie doch nicht gelegenheitlich das Capitulare Interrogationis Episcoporum &c. vom J. 811 nachzuschlagen, wovon ich bei dem Schluß meines vorigen Schreibens Meldung that.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google